

Vereinsatzung

Präambel

Der im Jahr 1931 gegründete Verein wird nun mehr nachgegründet werden. Das Rumpfgeschäftsjahr endet für den Gründungsvorstand nach 4 Jahren.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Malsfeld 1931" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Malsfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Malsfeld nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Bambinis, Alters- und Ehrenabteilung sowie der fördernden Mitglieder) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 (Gemeinnützigkeit) Abgabenordnung (AO) sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

Vereinsatzung

- f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Bambini-Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Die bisherigen Mitglieder des nicht eingetragenen Feuerwehrvereins Malsfeld sind automatisch Mitglieder (sofern sie nicht binnen 4 Wochen die fristlose Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt haben).

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld;
- c) die Mitglieder der Bambinis der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld Malsfeld;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinssatzung

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Dies gilt nicht für die Gründung.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung

Der Feuerwehrmann/-frau hat

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Anweisungen des Wehrführers und des sonst zuständigen Dienstvorgesetzten zu befolgen;
- b) an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen insbesondere dem Unterricht der Feuerwehr pflichtgemäß teilzunehmen;
- c) den Alarmen Folge zu leisten; sobald der Feuerwehrmann/-frau das Alarmzeichen wahrnimmt, befindet er sich im Dienst und muss unverzüglich zu Feuerwehrgerätehaus begeben;
- d) Beim Einsatz der Feuerwehr die Aufgaben zu erfüllen, die ihm im Löschdienst oder Rettungsdienst gestellt werden;
- e) Neu aufgenommene Feuerwehranwärter, dürfen vor Abschluss der Feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern/-frauen eingesetzt werden.

Der Feuerwehrmann/-frau ist insbesondere verpflichtet

- a) sich gegenüber anderen Feuerwehrmännern/-frauen kameradschaftlich zu verhalten;
- b) die Gruppe, der er angehört, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu verlassen und ohne ausdrücklichen Befehl wegzutreten;
- c) die Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Gegenstände der Feuerwehr, die ihm anvertraut sind, pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als aktiver Feuerwehrmann/-frau in gebrauchsfähigen und sauberen Zustand der Feuerwehr zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung, sind die Feuerwehrmänner/-frauen die in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzen aktive Mitglieder oder Feuerwehranwärter ihre Dienstpflichten, so kann der Wehrführer gegen sie im Wege einer mündlichen Ermahnung oder eines schriftlichen Verweises vorgehen.

Vor Festsetzung ist den Mitglied bzw. Feuerwehranwärter Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Vereinsatzung

Über die Festsetzung hat der Wehrführer eine Niederschrift aufzunehmen. Gegen diese Festsetzung kann das Mitglied bzw. Feuerwehranwärter innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Festsetzung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 9

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Sie sind im Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, haben den fälligen Jahresbeitrag sofort zu entrichten;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Umlagen, die durch den Vorstand (Beschluss) festgelegt werden;
- e) Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach näherer Weisung durch den Vorstand. Der Vorstand kann hier von Befreiung erteilen.

§ 10

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. durch öffentliche Aushang am Gerätehaus Elfershäuser Str. einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Vereinssatzung

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer und einer Ersatzperson;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) (unter anderem Verschmelzung);
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Vereinsatzung

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Falls nur ein Vorschlag besteht, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer, der vor einer jeden Versammlung zu bestimmen ist und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 14

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart bzw. Stellvertreter;
 - d) dem Schriftführer bzw. Stellvertreter;
 - e) dem Pressewart;
 - f) dem Seniorenbeauftragten;
 - g) bis zu drei Beisitzern.

Sind der Wehrführer und der/die stellvertretende/n Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimm-recht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied ohne weiteres Stimmrecht wahrgenommen.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von jedem Teilnehmer zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam. Ein Alleinvertretungsrecht besteht nicht.

Vereinssatzung

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Feuerwehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, als Vorsitzenden, dem/den stellvertretendem/n Wehrführer(n) und 3 Beisitzern sowie dem Jugendwart und dem Leiter der Bambinis.
3. Die Wahl der Beisitzer für den Feuerwehrausschuss erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre und kann nur von und aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung vorgenommen werden.
4. Die Wahl des Jugendwartes/Leiterin Bambinis und der Stellvertreter erfolgt ebenfalls in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwart/Leiterin Bambinis sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 17

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld führt den Namen "Jugendfeuerwehr Malsfeld".
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für Jugendfeuerwehren. Die Musterordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Als unmittelbarer Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

§ 18

Bambinis

1. Die Bambiniabteilung der freiwilligen Feuerwehr Malsfeld führt den Namen "Bambinis Malsfeld".
2. Die Bambinis sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 9. Lebensjahr. Sie ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen

Vereinsatzung

Feuerwehrverbandes für Jugendfeuerwehren. Die Musterordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Als unmittelbarer Teil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Bambinis der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu der/des Leiterin/Leiters Bambinis bedient.

§ 19

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung sachlich und wertungsfrei Bericht.

§ 20

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Vereinsatzung

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in Abschrift auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu berücksichtigen hat.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am.....
in Malsfeld beschlossen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

Stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Stellv. Kassenwart

Schrift- und Protokollführer

Stellv. Schriftführer

Pressewart

Seniorenbeauftragter